



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 2324 (IV) AaA**

Hannover, 28. Mai 2019

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

Kiesabbau im Römerlager?

Anfrage des Regionsabgeordneten Jan Dingeldey vom 22. Mai 2019

Sachverhalt:

Der Berichterstattung der NP war am 09.04.2019 unter der Überschrift „Das Schwarze-Peter-Spiel“ Folgendes zu entnehmen: „Es braucht eigentlich nur ein wenig Vorstellungskraft, um sich die Bedeutung der archäologischen Fundstätte vor Augen zu führen. Bis zu drei Legionen mit 20.000 Mann lagerten auf einer 40 Hektar großen Fläche zwischen den Hemminger Ortsteilen Wilkenburg und Arnum. Und angesichts der Vielzahl an Funden gehen die Experten mittlerweile davon aus, dass die Römer wohl länger auf dem Areal campierten, dessen Zukunft noch immer vom Kiesabbau bedroht ist.

Für viele ein Unding. Mehr als 5000 Bürger haben eine Petition unterzeichnet, mit der sie verhindern wollen, dass das Hemminger Römerlager weggebaggert wird. Sie haben damit den Landtag gezwungen, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Voraussichtlich Ende Mai wird es dazu eine Anhörung geben, bei der Archäologen und Unterstützer für einen Erhalt der Fundstätte kämpfen wollen.

Der Druck der Öffentlichkeit scheint notwendig. Denn das Land sowie die Region, die über die Genehmigung des Kiesabbaus entscheiden muss, haben bisher wenig getan, um die Fundstätte, die aus den Jahren nach Christi Geburt stammt, konkret vor der Zerstörung zu bewahren. Sie weisen vor allem gegenseitig mit dem Finger aufeinander. Römerlager retten? Das sollen bitteschön andere erledigen.

„Keiner will die Verantwortung übernehmen“, kritisiert Kristina Osmer, eine der Initiatoren der Petition. Sie hofft, dass durch deren Erfolg Bewegung in das Schwarze-Peter-Spiel zwischen Land und Region kommt. Es ist überhaupt das erste Mal, dass in Niedersachsen genügend Unterschriften zusammenkamen, um eine Anhörung durch den Landtag zu erzwingen“.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit teilt die Regionsverwaltung die Auffassung, dass es sich bei dem Römerlager Wilkenburg um eine bedeutende archäologischen Fundstätte handelt?

Antwort der Verwaltung:

Unbestritten handelt es sich bei dem als römisches Marschlager interpretierten Grabenwerk um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG. Den Ausgräbern zufolge handelt es sich um ein einphasiges römisches Marschlager, welches für eine Nacht oder nur wenig länger genutzt wurde. Daneben sind auf dem Gelände auch ein bronzezeitlicher Begräbnisplatz und eine prähistorische Siedlung nachgewiesen, bei denen es sich ebenfalls um Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG handelt.

Das NDSchG sieht jedoch keine Klassifikation der Kulturdenkmale im Sinne von einfach, bedeutend, höherwertig oder herausragend vor.

2. Ist die Regionsverwaltung der Ansicht, dass eine großflächige, fachgerechte Ausgrabung zur Sicherung des Römerlagers Wilkenburg sinnvoll ist?

Antwort der Verwaltung:

Die Region Hannover ist Genehmigungsbehörde, d. h. alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal ihres Zuständigkeitsbereichs sind bei ihr zu beantragen. Die Notwendigkeit des Eingriffs ist dabei vom Antragsteller nachzuweisen. Tatsächlich stellt jede Ausgrabung – ungeachtet der Gründe – einen Eingriff in ein Kulturdenkmal dar und geht mit der Zerstörung von Denkmalsubstanz einher. Umfängliche Forschungsgrabungen sind daher genehmigungstechnisch genauso zu behandeln wie Eingriffe, die daraus resultieren, dass ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG).

3. Vor dem Hintergrund, dass dieses Römerlager das zweitgrößte Bodendenkmal in Niedersachsen und das größte unbebaute Römerlager nördlich des Limes ist: Welche Gründe hat die Regionsverwaltung, dass scheinbar der Kiesabbau der Erhaltung des Römerlagers Wilkenburg vorgezogen wird?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich besteht für Kulturdenkmale eine Pflicht zur Erhaltung (§ 6 Abs. 2 NDSchG), wenn nicht ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt (§ 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG) In dem Fall ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen.

Ein solches Interesse kann z. B. die Rohstoffgewinnung darstellen. Da in einem solchen Fall durch den Eingriff in den Boden das Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden würde, wäre der Veranlasser gem. § 6 Abs. 3 NDSchG im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten

Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. Die Art und Weise wäre in der Genehmigung – hier im Planfeststellungsbeschluss – als Auflagen/Bedingungen festzulegen.

Die Abwägung findet im Rahmen des derzeit noch anhängigen Genehmigungsverfahrens statt.

4. Wann und mit welchem Inhalt haben Abstimmungsgespräche bezüglich des Römerlagers zwischen dem Land Niedersachsen und der Region Hannover stattgefunden?

Antwort der Verwaltung:

Seit 2016 haben wiederholt Abstimmungsgespräche stattgefunden. Im Ergebnis wurde eine im Jahr 2016 durch das MWK ausgesprochene Weisung zu einer seinerzeit präferierten Grabungsmethodik bereits 2017 wieder zurückgenommen. Des Weiteren wurden die bislang vom NLD bzw. kooperierenden Institutionen erarbeiteten Untersuchungsergebnisse der unteren Denkmalschutzbehörde zwecks Auswertung übergeben. Die Region Hannover ist gem. § 20 Abs. 1 NDSchG zuständige untere Denkmalschutzbehörde. Ihre Aufgabe ist es, im Planfeststellungsverfahren die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes einzubringen. Hierzu beschäftigt die Region Hannover eine eigene archäologische Fachkraft (Archäologin) und ist deshalb von dem Erfordernis der Beherrschung mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege befreit (§ 20 Abs. 2 S. 2 NDSchG).

Dessen ungeachtet steht die Region Hannover hinsichtlich des römischen Marschlagers weiterhin in engem Kontakt mit dem MWK als oberster Denkmalschutzbehörde.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Region Hannover, um das Römerlager als außerschulischen Lernort zu sichern?

Antwort der Verwaltung:

Gegenwärtig ist ein Genehmigungsverfahren zur Kiessandgewinnung anhängig, das durch die untere Wasserbehörde als verfahrensführende Behörde weiter bearbeitet wird. Solange eine Änderung des LROP diese Fläche nicht anders beurteilt, ist der Antrag auf Grundlage dieser Planung zu bearbeiten.

Im Genehmigungsfall würde durch die denkmalrechtlichen Auflagen sichergestellt werden, dass die kulturhistorischen Aussagen des Bodendenkmals dokumentiert und die Funde gesichert werden. Damit würden diese auch für spätere Generationen erhalten, stünden für weitere Forschungen zur Verfügung und könnten später in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

6. Ist es aus Sicht der Regionsverwaltung möglich, dass ein Kompromiss zwischen Rohstoffsicherung und vollständigem Erhalt des Römerlagers als außerschulischen Lernort gefunden werden kann?

Antwort der Verwaltung:

Dies fällt nicht in den Aufgabenbereich der Region Hannover als Genehmigungsbehörde.

Anlage(n):